



freiraum-europa Hilfsprojekte
Kraußstraße 10
4020 Linz

Referat Personenstand, Stiftungen,
Veranstaltungen

Bearb.: Melanie Eibel
Tel.: +43 (316) 877-2093
Fax: +43 (316) 877-2123
E-Mail: psv@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03-1.0-11770/2014-151

Graz, am 07.07.2025

Ggst.: Sammlungsbewilligung freiraum-europa Hilfsprojekte
Öffentliche Sammlung 2025

B e s c h e i d S p r u c h:

Über Ansuchen vom 07.07.2025 wird dem Verein freiraum-europa Hilfsprojekte, 4020 Linz, Kraußstraße 10, gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs.1 lit.a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBI.Nr.82/1964 i.d.F. LGBI.Nr.87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 28.07.2025 bis 31.12.2025

Sammlungsbereich: Bundesland Steiermark

Sammlungsform: Haussammlung mit Sammelheft, welches
den Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung entspricht

Sammlungszweck: Unterstützung des freiraum-europa Notfallfonds für behinderte
Kinder, Beratung und Betreuung, Finanzierung von Heilbehelfen,
Hilfsmitteln und Hilfsgütern, Beratung und Finanzierung von
behindertengerechten Umbauten, Anschaffung von speziellen
Lernmaterialien und Spielsachen und Ferienaktionen für behinderte
Kinder

8010 Graz • Paulustorgasse 4

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr – Dienstag zusätzlich von 12:30 bis 14:00 Uhr und nach
Terminvereinbarung für Sie erreichbar

Telefonischer Journaldienst: Montag bis Donnerstag von 12:30 bis 15:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: alle Straßenbahnlinien bis zur Haltestelle Hauptplatz, dann Fußweg durch die
Sporgasse oder Buslinie Nr. 30 vom Jakominiplatz bis Haltestelle Karmeliterplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 •

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG • IBAN AT02 3800 0900 0410 5201 • BIC RZSTAT2G

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsleiter i.V.

Melanie Eibel

(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-07-07T09:35:48+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	